

STAMMDATENBLATT

Objekt:

Laut Wohnungseigentumsgesetz ist der Verwalter verpflichtet sämtliche Unterlagen an die Bestandsadresse des Wohnungseigentumsobjekts zuzustellen. Ist dies nicht gewünscht, ist **seitens der Wohnungseigentümer:innen ausdrücklich eine** vom Wohnungseigentumsobjekt **abweichende (inländische) Zustellanschrift** bekannt zu geben. Auch eine elektronische Zustellung **per E-Mail** ist möglich.

Wohnungseigentümer:innen	
Postadresse	
E-Mail-Adresse/n	
Mobilnummer	
Festnetz/Büro	
Ansprechpartner	

Um die Kommunikation einfach und rasch zu gestalten, würden wir Zustellungen jeglicher Art per E-Mail begrüßen.

Sofern dies ebenso in Ihrem Interesse ist, würden Sie künftige Aussendungen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten. Die Aussendungen umfassen: Abstimmungsbögen im Umlaufverfahren, Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses, Einladung Eigentümerabrechnung, Übersendung Niederschrift, Vorausschau, Abrechnungen, Vorschriften, sonstige Korrespondenz. Gesetzlich verpflichtende Hausmitteilungen bleiben davon unberührt (diese werden weiterhin im Hause ausgehängt)!

☐ **Ich wünsche Übersendungen aller Art ausdrücklich auf elektronischem Wege an o.a. E-Mail-Adresse.**
(bitte ankreuzen)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/r Wohnungseigentümer/in¹

¹ bei EigentümerInnenpartnerschaften ist die Unterschrift von beiden EigentümerInnen notwendig